

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1998-1999)

Artikel: Die Stadt St. Gallen und ihr Umland : mit besonderer Berücksichtigung der Armenfürsorge
Autor: Ziegler, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE STADT ST. GALLEN UND IHR UMLAND

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ARMENFÜRSORGE

ERNST ZIEGLER

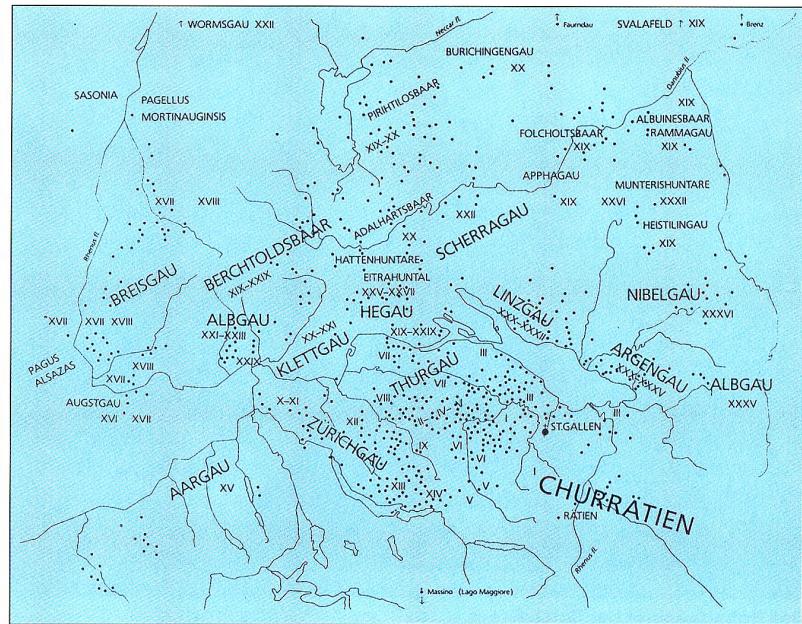
KLOSTER

In der Waldwildnis zwischen Bodensee und Alpstein, die im Mittelalter «Arboener Forst» genannt wurde, war aus der Zelle des Heiligen Gallus (um 550 – gegen 650) jenes Kloster entstanden, das in seiner Blüte um 920 etwa «4000 Liegenschaften mit einer Gesamtzahl von 160 000 Jucharten» und fast 1900 Zinsbauern besass. Ausserordentlich ausgedehnt war die Grundherrschaft dieses Klosters St.Gallen, «deren Grenzen von ihm ausgehend die schweizerischen Gaue Alemanniens umfassten, über den Rhein dem obern Elsass und dem Breisgau zustrebten, in weitem Bogen den Oberlauf der Donau und des Neckars einbezogen, um über den Linz-, Argent- und Allgau am Bodan den Kreis zu schliessen». Dieser Güterbesitz war vor allem die Folge reicher Schenkungen.¹

Zum Grabe des heiligen Gallus wallfahrteten seit dem Mittelalter die Gläubigen. «Viele und grosse Kirchfarthen auf St.Gallen» halfen mit, St.Gallen zu einer Stadt zu machen, weil die Pilger auf «Kost und Logis» auch ausserhalb des Klosters angewiesen waren.² Zu den Pilgern gesellten sich Kirchgänger aus der weiten Umgebung, welche im Kloster den Gottesdienst besuchten.

STADT, SPITAL

Die allmählich um das Kloster herum wachsende Stadt gehörte einst zum Thurgau, wie Joachim von Watt (1484–1551), genannt Vadianus, in seiner «Chronik der Aepte des Klosters St.Gallen» berichtet: «Das Turgöuw begreift in seinem kreiß die landschaf-ten und herschaften, namlich Appen-zell, grafschaft Toggenburg, landschaf-



des abtz zu S.Gallen, die gericht und statt zu S.Gallen, landgrafschaft Fronwenfeld, grafschaft Kyburg und die herrschaften Andelfingen, Tanneck, Bischofzell, Arbon, Bürglen etc.»³

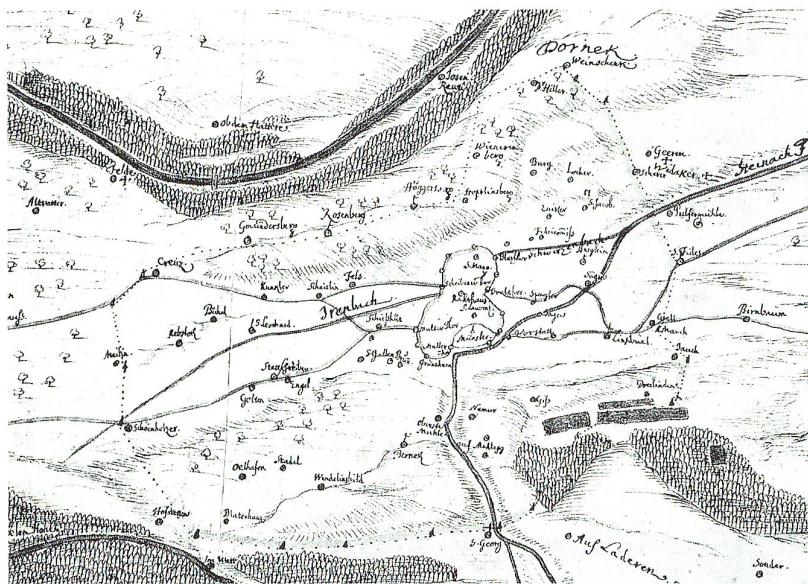
St.Gallen war schon im 12. Jahrhundert eine weit entwickelte Siedlung, wo im Jahre 1228 ein Heiliggeist-Spital gestiftet wurde. Die Stiftung eines städtischen Spitals neben dem bereits bestehenden Klosterspital deutet auf das Wachsen der Stadt hin. Otto P. Clavadetscher bemerkte dazu, die rasche Entwicklung der Städte im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert habe neue Formen der Armen-, Alters- und Krankenfürsorge bedingt, wobei «in einer Spitalgründung durch städtische Bürger auch zunehmende Selbständigkeitstendenzen der Stadt und ihrer Bürgerschaft zum Ausdruck» kamen.⁴ Das Heiliggeist-Spital von St.Gallen erwarb

Der Grundbesitz des Kloster St.Gallen um 920. Karte von Werner Vogler.

• = Orte mit St.Galler Klosterbesitz,
Römische Zahlen = Kapitelseinteilung
des Klosterarchivs und gleichzeitig der
St.Galler Besitzesverwaltung.

oder erhielt schon früh – wie seinerzeit das Kloster – Grundbesitz, zuerst in der Stadt, dann auf dem Land: Äcker, Wiesen, Rebberge, Wälder, ganze Höfe usw. im Fürstenland, im Thurgau, im Appenzellerland und im Rheintal.⁵

In einer Spitalordnung aus der Zeit um 1330 findet sich ein wichtiger Hinweis zur Beziehung zwischen Stadt und Umland; es heisst dort: Wir setzen auch in dem vorgeschriebenen Recht, dass das Spital gebunden sein soll zu empfangen «svnderbar des gotzhvses lüte», das heisst, ganz besonders die Leute des Gotteshauses St.Gallen, die Untertanen des Abtes.⁶



Das Hoheitsgebiet der Reichsstadt und Republik St.Gallen erstreckte sich bis 1798 von der Kreuzbleiche bis vor St.Fiden und vom Rosenberg zum Freudenberg; es hatte eine Ausdehnung von etwa 2,6 km auf 1,5 km und zählte 5000–6000 Einwohner im 17. Jahrhundert. Innerhalb der Stadtmauern befand sich als eine Enklave das Kloster (= Münster) mit der Zentralverwaltung der Fürstabtei St.Gallen.
Ausschnitt eines Planes «Statt Sanct Gallen und Umliegende Ort» (170x 90 cm), vermutlich von Johann Jacob Scherer um 1683/84 geschaffen.
Stadtarchiv St.Gallen.

KIRCHEN

Bedeutend für die Menschen aus der Umgebung der Stadt war bis zur Reformation auch die Pfarrei St.Laurenzen. Diese umfasste nicht bloss die Stadt St.Gallen, sondern auch einen Teil der umliegenden Gegenden, z.B. das 1459 neugebildete Niedergericht Tablat mit St.Georgen und Rotmonten. Zur Stadt-pfarrei gehörten auch die drei oberen Höfe der heutigen Gemeinde Mörschwil (Stag, Lehn und Engwil) sowie Wittenbach und im Westen der Stadt Straubenzell, diesseits und jenseits der Sitter. Die heutige Gemeinde Gaiservald hingegen war in die Andreas-Pfarrei Gossau kirchgenössig; trotzdem besuchten Leute aus den östlichen Teilen von Gaiservald immer wieder den Gottesdienst zu St. Laurenzen. Aus dem Appenzellerland waren Teufen, Bühler, Speicher und zum Teil auch Trogen St.Laurenzen zugeteilt; auch

Gais und Hundwil gehörten kirchlich einst zu St. Laurenzen.⁷

Aber nicht nur das Kloster und St.Laurenzen wurden von den Kirchgängern der nahen und weiteren Umgebung besucht: die Leute von Speicher z.B. gingen im Linsebühl zum Gottesdienst, bis sie 1613/14 ein eigenes Gotteshaus bauten, jene zwischen St.Leonhard bis Hundwil in die Pfarrkirche St.Leonhard.

GRENZEN DER STADT ST.GALLEN

Das Gebiet der Stadt St.Gallen war vermutlich schon im 12. Jahrhundert durch vier Kreuze bezeichnet und vom die Stadt umschliessenden klösterlichen Territorium geschieden. Erwähnt werden die vier Kreuze in der Handfeste von 1272/73.⁸ Die genaue Festlegung der Stadtgrenze und ihre früheste Beschreibung fällt ins Jahr 1460; damit hatte es folgende Bewandtnis: Als eidgenössische Tagsatzungsherren am 31. Mai 1460 in St.Gallen in einem gütlichen Spruch die Grenzen des Stadtgebietes festsetzten, waren Stift und Stadt bereits zwei verschiedene Staatswesen. Das Kloster war 1451, die Stadt 1454 Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden, und am 14. Mai 1457 waren, nach langen Verhandlungen, im sogenannten Berner Vertrag alle hoheitsrechtlichen Differenzen zwischen Kloster und Stadt St.Gallen beigelegt worden. Damals war der Abt von St.Gallen der ländereichste Fürst der Eidgenossenschaft. Das mehr oder weniger rechteckige Territorium der freien Stadt St.Gallen hingegen hatte nie eine grössere Ausdehnung als etwa anderthalb auf drei Kilometer.

Nachdem sich also 1457 die Stadt vom Stift politisch gelöst hatte, kamen im Sommer 1460 eidgenössische Ratsboten

Auf diesem Bild, das der St.Galler Maler Daniel Wilhelm Hartmann (1793–1862) nach einer älteren Vorlage kopierte, sind mehrere Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit dem Leinwandgewerbe dargestellt.
Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

nach St.Gallen, um Grenzstreitigkeiten zwischen dem Pfleger Ulrich Rösch und dem Gotteshaus St.Gallen einerseits und Bürgermeister und Gemeinde der Stadt St.Gallen andererseits zu schlichten und die bisherigen Grenzkreuze samt den Grenzlinien zwischen Kloster- und Stadtgebiet zu ermitteln und sowohl im Gelände wie auch urkundlich festzulegen. Zuerst setzten die Eidgenossen eine Marke mit einem Kreuz (ein Zwischenkreuz) beim Nestweiher. Das erste Hauptkreuz kam an die Landstrasse nach Zürich (Kreuzbleiche), das zweite an die St. Jakobstrasse/Langgasse zu stehen; im Hagenbuch wurde das dritte und in St.Georgen das vierte Grenzkreuz aufgestellt.⁹

LEINWANDGEWERBE, TEXTILINDUSTRIE

Flachs anbau und Leinwandweberei waren in dieser ganzen Gegend seit dem Mittelalter verbreitete bäuerliche Tätigkeiten. Die ersten schriftlichen Hinweise darauf stammen aus dem frühen 9. Jahrhundert. An diesem lukrativen Gewerbe waren Stadt und Land gleichermassen beteiligt. Auf dem Land wurde der Rohstoff, nämlich Flachs und auch Hanf, erzeugt, gesponnen und gewoben; die Stadt, wo ebenfalls zahlreiche Weber lebten und ihrer Arbeit nachgingen, machte das Leinen sodann marktfähig durch Walken, Bleichen und Färben und besorgte



schliesslich den Vertrieb der fertigen Leinwand. Die Stadt St.Gallen gilt erst seit dem Spätmittelalter als «Leinwandstadt». Im 12. und 13. Jahrhundert war in gewerblicher und kaufmännischer Hinsicht Konstanz allen anderen Städten in der Umgebung des Bodensees noch überlegen gewesen. Aus dem 14. Jahrhundert liegt dann ein Bericht vor, der den Übergang des Leinwandgewerbes von Konstanz nach St.Gallen schildert.¹⁰

Dass sich bald das ganze Hinterland der Stadt bis ins Rheintal «uss unnserm gewerben» ernährte, beweist ein Brief, den St.Gallen im August 1495 nach Zürich sandte: Zürich wird ersucht, nicht zuzulassen, dass St.Gallen vom Vertrag mit Mailand, vor allem von den darin enthaltenen Zollartikeln, ausgeschlossen werde, unter anderem weil sich «nicht nur St.Gallen allein, sondern das ganze Hinterland bis

zum Rheintal aus seinem Gewerbe ernährt».¹¹ Offensichtlich zum Schutz des städtischen Leinwandgewerbes, «umb erhaltung willen deß gemeinen löslichen gwerbs», wurde 1571 festgesetzt, dass die Bürger der Stadt St.Gallen keine Gesellschaften oder Geschäftsgemeinschaften eingehen dürfen mit «denen von Wil, Bischofszell, Konstanz und die herwärts des Rheins und Bodensees sind und deren Waren [Leinwand] unserer Stadt Waren an Breite, Länge und in anderem Weg gleichförmig sind».¹²

Im 18. Jahrhundert verlor das Leinwandgewerbe vor allem wegen der aufkommenden Baumwollindustrie an Bedeutung, und «die Leinwandhandlung» nahm ab. Später stellte St.Gallen vor allem Mousseline her. Grossen Erfolg hatten die St.Galler mit der Stickerei auf Mousseline, wobei um 1795 etwa 50 000 «Hände» von St.Gallen aus

damit beschäftigt wurden. Wie die Weberei war die Heimstickerei in der Umgebung der Stadt zunächst mehr ein Nebenverdienst neben der Landwirtschaft als eigentliche Industriearbeit. Die Löhne waren nämlich so niedrig, dass die Stickerinnen nur von diesem Erwerbszweig nicht hätten leben können.

Die Stadt St.Gallen war zur Zeit des Leinwandgewerbes und im 19. Jahrhundert das Handelszentrum der Ostschweiz, wo Verkauf und Export abgewickelt, wo die meisten Geschäfte gemacht wurden. Das brachte der Stadt seit etwa 1850 einen sprunghaften Anstieg der Bevölkerung, der Gebäude und ihres Wohlstandes.

VERKEHR

Die Zeit der Stickereiblüte war massgebend für die Entwicklung des Verkehrs in und um St.Gallen. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts besorgten Kutschen, Diligencen (Postpersonenwagen), Droschken (Mietkutschen) und allerhand Pferdewagen den Personen- und Warentransport. 1856 wurde die Eisenbahn von Zürich über St.Gallen nach Rorschach in Betrieb genommen, welche seit 1912 in einem doppelpurigen Tunnel von St.Gallen nach St.Fiden dampfte. Die Eröffnung der Gaiserbahn fand 1889 statt; die Strecke von Gais nach Appenzell der «Appenzeller Strassenbahn» wurde 1904 eingeweiht. Ein Jahr zuvor hatte für die Postchaise von St.Gallen nach Trogen «das letzte Stündlein geschlagen»; fortan verband eine elektrische Strassenbahn die beiden Ortschaften. Einen wesentlichen Ausbau erhielt das Eisenbahnnetz um St.Gallen schliesslich 1910 mit der Eröffnung der Bodensee-Toggenburg-Bahn.¹³

WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Verschiedene heutige Kantonsteile, die Alte Landschaft oder das Fürstenland, die Grafschaft Toggenburg, Gebiete im Rheintal und Thurgau, waren vom Kloster politisch abhängig und ihm abgabepflichtig. Eine Vielzahl von Menschen (Lehenbauern) musste dem Spital in der Stadt Zinsen und Zehnten abliefern oder war (Weber, Stickerinnen) wirtschaftlich von der Stadt abhängig und ihr oder ihren Bürgern finanziell verpflichtet.¹⁴

MÄRKTE

Über die Märkte schrieb Vadian: «Die Stadt hat auch gar gutbesuchte Wochenmärkte und viel Zustrom aus allerlei Nachbarschaft. Besonders wird von Mitte August bis zum Anfang März in den fruchtbaren Jahren ein so grosser und gewaltiger Obstmarkt in der Stadt St.Gallen gehalten und gesehen, wie kaum an einem andern Ort. Es geht alles aus dem Thurgau und aus der Stadt in das Land Appenzell und die obere Grafschaft Toggenburg, und es wird dahin auch viel Obst über den Bodensee hergeführt und hier verkauft.»¹⁵ Neben Obst und Gemüse kam in St.Gallen auch Vieh auf den Markt. Der Viehmarkt fand in früheren Zeiten auf dem heutigen Marktplatz, zwischen Schibenertor und Bohl, statt. Nachdem sich schon 1790 Anwohner über «Immissionen» beklagt hatten, beschwerten sich 1805 auch einige Grabser Viehhändler über den eingeschränkten Platz. Deshalb beschloss der Rat, der Viehmarkt solle vor die Stadtmauern, an den heutigen Blumenbergplatz, verlegt werden.

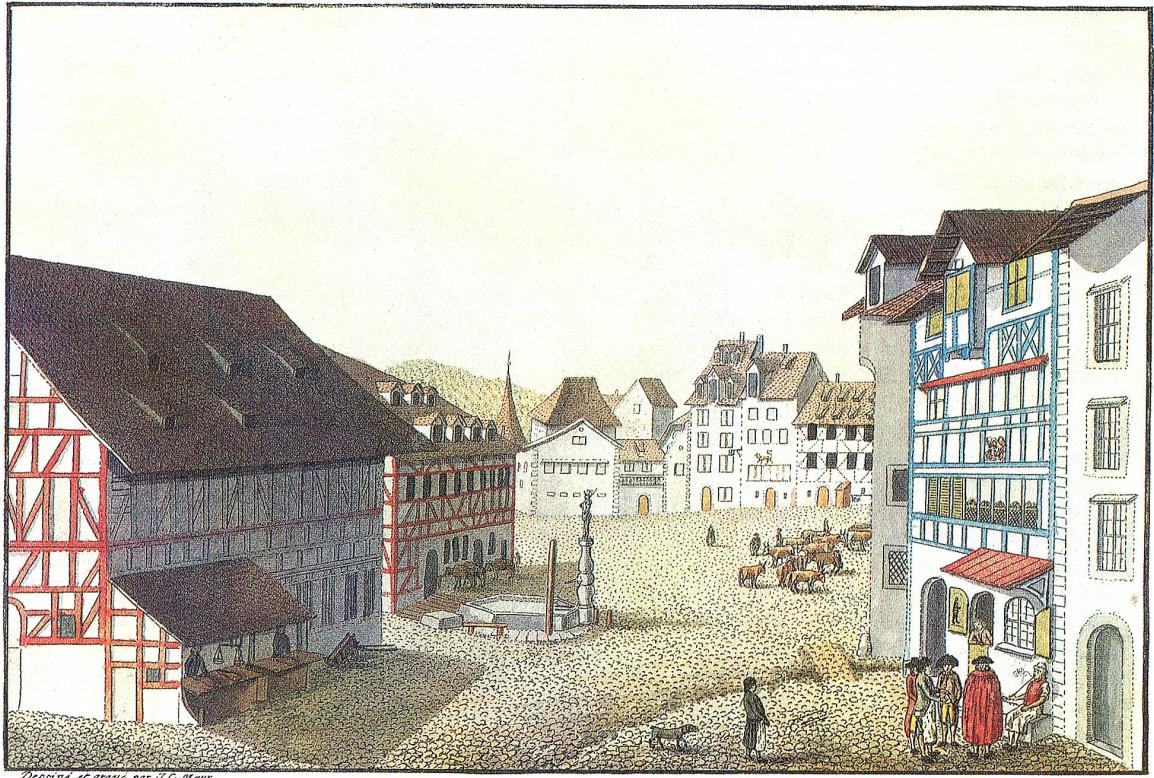
WEIN

Die reichen Bürger der Stadt St.Gallen besasssen seit alten Zeiten Güter und Weingärten im Rheintal, und das Spitalamt in St.Gallen erwarb vom 13. bis ins 18.Jahrhundert zwischen Au und Oberriet, in Lustenau und Hohenems neben vielen Wiesen, Äckern und Wäldern, Häusern und Ställen auch Weingärten und Torkel. Aus den Schaffnerämtern im Thurgau und im Rheintal wurden später die hiesigen Geistlichen und Schullehrer zum Teil mit Wein besoldet.

Die Aufsicht über die Spitalweine oblag den Aussermeistern des Spitals; gemäss dem Eidbuch von 1757 durften sie sich nach «der Qualität und Quantität des in hiesigen Kellern liegenden Weins erkundigen und dahin bedacht sein, dass solcher durch Liederlichkeit der Weinschenken und Küfer nicht verderbt, sondern im gesunden Stand erhalten» werde. Dabei mussten sie dafür sorgen, dass nach Möglichkeit der in den oberen Höfen des Rheintals wachsende Wein «draussen im Rheintal» verkauft und nicht nach St.Gallen transportiert wurde, damit «das Spital mit Fuhrern und anderem» deswegen keine grossen Unkosten habe. Zusammen mit dem Spitalmeister hatten die Aussermeister auch die Weinlese zu organisieren.¹⁶

MILCHPRODUKTE

Käseabgaben gingen schon im Mittelalter aus dem Appenzeller Land ans Kloster St.Gallen. Eine Urkunde von 1282 nennt zum ersten Mal unter den Abgaben 60 Käse aus Gais.¹⁷ Dieses Produkt bildete die Hauptabgabe der Appenzeller an das Galluskloster, gelangte aber auch aus dem Toggenburg



Der Vieh-Markt gegen der Münz in St. Gallen.

und dem Fürstenland sowie ausnahmsweise aus Süddeutschland dorthin. Daneben wurden Eier, Hühner, Ziegen, Schafe, Schweine, Kühe usw. von den zinspflichtigen Besitzungen im Appenzellerland und anderswo ins Kloster St.Gallen gebracht.

Nachdem die Appenzeller in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unabhängig geworden waren und der Abtei St.Gallen keine Abgaben mehr entrichten mussten, konnten sie den städtischen Markt mit Nahrungsmitteln beliefern.

Zeugnisse dieses Imports appenzellischer Produkte sind in grosser Zahl im Stadtarchiv vorhanden.

Eine schöne Beschreibung des muntern Markttreibens in der Stadt findet sich in Aurelio Buddeus' «Schweizerland, Natur und Menschenleben» im Abschnitt «In St.Gallen»: «Oder endlich, man müßte sich von den mitunter ganz anmuthigen Genrebildern gefesselt fühlen, welche die Sennner unter den steinernen Lauben des Gasthofs zum Bären unbewußt bieten. Sie haben

Der ehemalige Rindermarkt in St.Gallen, heute Marktplatz, um 1795, mit Metzge und Kornhaus (links) und dem Eingang zur Goliathgasse und nach St.Mangen (rechts).

Radierung von Johann Conrad Mayr. Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen.

Milch und Rahm an ihre Kunden vertheilt und sammeln sich hier zur Ruhe, ehe sie den Heimweg antreten. Plaudernd, rauchend, mitunter auch spielend sitzen sie zusammen. [...] Entschlief man am einem dieser Tage in einer wenig anregenden Mittelstadt, so wird man am Mittwoch und Sonnabend Morgen vom aufbrausenden Lärmen eines volkreichen Handelsplatzes erweckt. Am frühesten klingeln durch die noch schlaftrunkenen Gassen kleine Ziegenheerdein, welche dem Kranken mit ihrer Milch Hülfe bringen sollen. Ihnen zunächst folgen die Seeländerinnen mit den Blaufellchen, Trischen und andern Fischen des Bodensees, welche sie stöhnenden Lautes langgedehnt ausrufen.“¹⁸

HOLZ UND BEEREN

Zum Hinterland der Stadtrepublik St.Gallen gehörte nebst dem gegen Süden gelegenen Appenzeller Bergland das im Norden gegen den Thurgau hin sich erstreckende Gebiet von Gaiseralwald. Die Bewohner von Abtwil, St.Josefen und Engelburg pflegten ebenfalls seit alten Zeiten mancherlei wirtschaftliche Beziehungen mit der Stadt. Joachim von Watt (Vadian), der Bürgermeister St.Gallens, hatte einst ob Abtwil seinen Sommersitz. Der Geschichtsschreiber der Stadt St.Gallen, Georg Leonhard Hartmann, schrieb in seinem landwirtschaftlichen und Sittengemälde der Bewohner der altsankt-gallischen Landschaft zu Anfang des 19. Jahrhunderts: «An Handwerkern leiden mehrere Dörfer Mangel. Manche der kleinern haben kaum einen schlechten Zimmermann, Schneider, Schuster, Küfer und Bäcker, nicht einmal Schmied, Sattler, Wagner etc. Nach Beschaffenheit der Lage des Dor-

fes ist die Mühle oft eine halbe Stunde davon entfernt, in einem öden, kaum zugänglichen Tobel. Manche Handwerker, wie Glaser, Keßler etc. ziehen daher von Zeit zu Zeit als Hausierer herum; andre, wie Schneider, Schuster, Sattler etc. nimmt man auf die Stör, das heißt in Taglohn, von grössern Dörfern her. Aus den näher an der Stadt St.Gallen gelegenen Orten gehen viele Erwachsene und Kinder täglich in dortige Fabriken zu arbeiten, oder suchen da als Tagelöhner ihr Brot. Auch beschäftigt sich da herum eine grosse Anzahl des weiblichen Geschlechts, schon Mädchen in noch zartem Alter, mit Stickern und Höhlen der Mouseline, die des Sommers bei guter Wittring diese Geschäfte vor den Häusern, unter dem Schatten der Bäume sitzend, verrichten, und dabei oft Kirchenlieder singen. Im Gaiserwalde beschäftigen sich arme Haushaltungen mit Schwefelholz-Machen, welches dann von den Kindern durch die Gassen der Stadt St.Gallen ausgerufen, und in andern Gemeinden verhausiert wird. Im Bezirke Goßau werden alle Frühjahre, längst den Feldern und Straßen hin, eine Menge Cichorien-Wurzeln ausgegraben, und zur Vermischung mit Kaffeebohnen verkauft, diesen allbeliebten Trank um wohlfeilern Preis in desto grössern Zügen schlürfen zu können. Nach Beschaffenheit der Jahrzeit sammeln Arme und Kinder fast überall Erdbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren und Wachholderbeeren zum Verkauf.»¹⁹ In einer Beschreibung des Bezirkes Rorschach aus dem Jahre 1829 heisst es betreffend die Gemeinde Gaiseralwald: «Rauhigkeit des Bodens lässt das Völklein dieser Gegend nicht zum Wohlstand der übrigen Teile unsers Bezirkes kommen. Vieler Boden ist Wald. Vieler Wald aber ist Staats- und Stadteigen-

tum. Auch herrscht der Winter hier lange. Die Leute aber tun ihr Bestes, sich ordentlich zu nähren. Manche arbeiten in der Stadt, andre bauen ihr kleines Grundstück. Arme bringen Schwefelholz und im Sommer eine Menge Beeren in die Stadt, die ihnen dafür im ganzen wohl 600 bis 800 Gulden bezahlt und den hiesigen Waldbesitzern viel Holz abkauft.»²⁰

Im Kapitel über die Kleidung der sankt-gallischen Landleute beschreibt Hartmann übrigens, «wie sie nach Ständen und Jahreszeiten, Anlässen und Gelegenheiten üblich war», und bemerkt abschliessend, «dass sowohl die Weiber- als Männertracht der St.Gallischen Bauern, hundert Jahre früher, noch die der Bürger der Stadt St.Gallen war».«²¹

KLEINER GRENZVERKEHR

Neben den für die Stadt lebenswichtigen wirtschaftlichen Beziehungen gab es noch das, was als «kleiner Grenzverkehr» bezeichnet werden könnte. Beispielsweise verbot das Grosse Mandat von 1611 den Städtern den Wirtshausbesuch ausserhalb der Stadtgrenzen: Wer «fressens unnd sauffens halber» das Gebiet des Stadtstaates verliess und zu verbotenen Zeiten «gegen S.Fiden, ann Weg, gen Tablat, gen S.Georgen, auff die Hub, gen Bruggen, gen Hoff, in die langen Gaß, oder andre nachgelegne ort zum wein oder zum most» pilgerte, musste 3 Pfund Pfennig Busse bezahlen.²²

Das Stadtbuch von 1673 regelte u.a. die «Eheverlöbnisse der verbürgerten mit fremden Personen». Da steht diesbezüglich, ein Bürger, der eine fremde Frau heirate, müsse seine Hochzeit in der Stadt halten «und nicht mehr ausserhalb, im Land Appenzell, Bischofszell und anderen Orten in der Nachbar-



**Titelblatt des
Großen Mandats
der Stadt St.Gallen
von 1611.
Stadtarchiv
St.Gallen.**

schaft». Falls «ein Fremder eine Bürgerin zur Ehe nehmen und dieselbige allhie wollte zur Kirche und Strasse führen», musste er zuerst beim Rat der Stadt um Erlaubnis anhalten. Wenn ihm die Bewilligung erteilt wurde, hatten «beide innerhalb Monatsfrist nach der Hochzeit, bei 10 Pfund Pfennig Busse, aus Stadt und Gerichten hinwegzuziehen».²³

Aber nicht nur zu Hochzeitsfeiern begaben sich im 17. Jahrhundert die Städter hinaus aufs Land. Das Stadtbuch von 1673 enthält im fünften Teil

Gesetze über Religion und Gottesdienst, über Prediger und andere Kirchensachen und im Kapitel von der Kindertaufe einen Abschnitt über die Taufe unehelicher Kinder. Ziemlich umständlich heisst es da (in heutiger Orthographie), «dieweil dergleichen Kinder, so in Unehren erzeugt wurden, bisweilen aus Stadt und Gerichten in das Land Appenzell oder anderswohin getragen werden und daselbst die heilige Taufe für sie begehrt wird, unter Vorwand, dass die heilige Taufe ihnen allhier versagt und abgeschlagen wor-

den seie, da es aber nur darum geschieht, damit die begangene Unzucht, Hurerei und Ehebruch verschwiegen, verkratzt und vertuscht bleiben und solche unzüchtige Personen der gebührenden Strafe entgehen mögen», sei gesetzt und verordnet worden, «dass alle Bürger und Bürgerinnen sowie auch alle fremden, allhie wohnenden Personen, seien es Hintersässen, Diensten oder andere, alle solchen in Unehren erzeugten und geborenen Kinder ausserhalb Stadt und Gerichten an keinen andern Ort zur heiligen Taufe nicht tragen, sondern dieselben allhie taufen lassen sollen».²⁴

Ein eigenartiger Weihnachtsbrauch in St.Gallen war der Aderlass an Pferden. Dieser Missbrauch und Aberglauen sollte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts abgeschafft werden, und zwar auf Betreiben des Predigtamtes von Zürich. Der Kleine Rat der Stadt St.Gallen war nun etwas anderer Meinung als die Zürcher Pfarrer; er fand, das Blutlassen an den Pferden am St.Stephanstag geschehe in St.Gallen weniger aus Aberglauen, sondern weil in dieser Zeit der Feiertage das Vieh seine Ruhe von der Arbeit habe. Wenn man es in der Stadt abschaffe, würde man – und das ist in unserem Zusammenhang das Wesentliche – nur den Schmieden auf dem Lande (wie bei anderen Sachen auch) in die Hände arbeiten, weil die Leute aus der Stadt dann bei den Landschmieden, die ihnen das Geschäft des Aderlasses verrichten, auch schmieden liessen und darum den Schmieden in der Stadt Arbeit verloren ginge! Der Kleine Rat beschloss deshalb nach längerer Beratung schliesslich, dass man die Sache, «umb der gringen Consequenz willen, weiter lasse gon, wie von alter her».²⁵

Wir könnten nun hier noch weitere Kapitel zum Thema Stadt und Land anfügen, beispielsweise vom städtischen Scharfrichter erzählen, der auch ausserhalb der Stadt tätig war, oder von den zahllosen Liebesgaben, Brandsteuern und Darlehen berichten, welche die Stadt während Jahrhunderten überallhin verteilt.²⁶ Sodann wäre vom Wehrwesen der Stadtrepublik zu reden: Auf der Bernegg befand sich bis 1844 die sanktgallische Hochwacht mit einem Wachthäuschen, die bei Feindsgefahr von Teufen, Herisau, Oberberg und Rotmonten Zeichen erhielt oder diesen Orten Zeichen gab, welche dann «zu weiterer schleuniger Anzeige» in die gesamte ländliche Eidgenossenschaft weitergeleitet werden mussten.²⁷ Wir wollen jedoch aus Platzgründen hier abbrechen und zum Schluss ein Thema behandeln, das der evangelischen Stadt und Republik seit je am Herzen lag.

FÜRSORGE FÜR DIE ARMEN

In den Jahrbüchern der Stadt St.Gallen findet sich 1825 eine «Karakteristik der Stadt St.Gallen in dem verflossenen Vierteljahrhundert».²⁸ Da steht, wir hätten von unseren Voreltern eine vermögliche Vaterstadt, manche lobenswürdige bürgerliche Einrichtung und viele Wohltätigkeitsanstalten geerbt und die Wohltätigkeit gelte auch um des wahren Grundsatzes willen «St.Gallen, deine Almosen erhalten dich».

MANDAT 1524

Nachdem der Rat der Stadt St.Gallen «den einen entscheidenden Schritt für den Übergang der Stadt zum reformierten Gottesdienst» schon im April 1524 getan hatte, ging er alsbald daran,

eine Almosenordnung zu schaffen.²⁹ Offensichtlich holte man sich Rat bei anderen Städten: Zürich, Schaffhausen, Nürnberg.³⁰ Im Ratsprotokoll steht unter dem 1. April 1524, die briefliche Antwort aus Zürich und die Schaffhauser Bettelordnung solle man «ouch lesen».³¹ (Die Bettelordnungen aus Nürnberg [1522] und Schaffhausen wurden dann Jahre später in einen Bindhaus-Rodel eingeschrieben.³²)

Am 6. Juni 1524 erliess der Rat ein Mandat «von des bettels wegen und der armen lüten», stellte in der Pfarrkirche St.Laurenzen einen Opferstock auf und bestimmte zwei Ratsherren, die jeden Sonntag «mit dem seckli in der kirchen umbgon» und Almosen sammeln mussten. Das so gesammelte Geld wurde jede Woche am Freitag ursprünglich auf dem Rathaus ausgeteilt – in der Meinung, dadurch zu verhindern, dass die Armen weiterhin vor den Kirchen und Häusern oder auf den Gassen betteln mussten. Das betreffende Edikt trägt den Titel «Von dem gemainen stock [Opferstock] in der kirchen, sammlung und usstailung gemainens almüslen in unsr statt Gallen».³³

Den Nachbarn und inländischen Bettlern – «als Abbaceller, Rintailer, Gottshuslüt, Bischofceller, Wiler und da herumb» – war es weiterhin gestattet, Spenden in der Stadt vor den Häusern zu erbitten. Aus dem Opferstock und dem allgemeinen Almosen wurde ihnen jedoch nichts gegeben.

Die fremden, ausländischen Armen hingegen durften hier nicht mehr betteln; sie konnten sich ans Seelhaus (später Fremdenspital) wenden, wo sie Herberge und Geld erhielten. In dieser Ordnung ist auch noch von in- und ausländischen Sondersiechen (Aussätzigen), bettelnden Schülern und von Kranken die Rede, und sie enthält Be-

stimmungen, wie sich die armen Leute benehmen sollten.³⁴ (Da hier die Beziehungen der Stadt St.Gallen zu ihrem Umland im Vordergrund stehen und behandelt werden sollen und nicht das Fürsorgewesen der Stadt, kann darauf und auf andere diesbezügliche Themen nicht näher eingegangen werden.) Das Herumgehen «mit dem Säckli in der Kirche» scheint nicht allen Ratsherren behagt zu haben, steht doch im Ratsprotokoll vom 7. Juni 1524, «dass etliche nicht wollen umgehen und betteln in der Kirche».³⁵

MANDAT 1603

Am 9. Mai 1603 erliess die Obrigkeit ein weiteres Mandat betreffend das wöchentliche Almosen.³⁶ Von jetzt an mussten die beiden Mesmer von St.Laurenzen und St.Mangen jeweils am Dienstag und Mittwoch mit einer Sammelbüchse von Haus zu Haus ziehen und Almosen einsammeln. Die so gesammelten Gaben waren ausschliesslich für die fremden Armen, besonders für die sogenannten Gotteshausleute, das heisst die Untertanen des Abtes von St.Gallen, reserviert, «sie seyen im gottshauß ald anderen orten und enden gesässen».

Wurde im Mandat von 1524 vor allem über die fremden Bettler und Landstreicher geklagt, werden in jenem des Jahres 1603 die fremden Landstreicher und «stirnenstosßel», die sich «umb unsre statt und nachbarschafft beharrlich» lagern (was in St.Gallen vor allem für die Leinwandbleichen gefährlich werden konnte), zwar auch noch erwähnt. Aber sie konnten in St.Gallen nun auch mit Barmherzigkeit rechnen: sie erhielten «von diesem eingesammelten Almosen auch gebührliche Erkötzlichkeit», wurden jedoch ermahnt,

«innerhalb des nächsten Monats nicht mehr zu kommen».

Dieses wöchentliche Almosen wurde von jetzt an jeweils am Freitag «in dem grossen werckhaus vor Schibenerthor» ausgeteilt.

BINDHAUSALMOSEN

In diesem Werkhaus hatten die Fassbinder ihre Werkstätten, und es war vermutlich auch Lagerhaus für Fässer. Darum wurde das Werkhaus auch «Bindhaus» genannt, und das dorthin verlegte Almosenamt erhielt den Namen Bindamt, wo eben das Bindhausalmosen ausgegeben wurde.³⁷ Darüber schrieb der Ratsherr und Stadtarzt Bernhard Wartmann (1739–1815) um 1795 einen ausführlichen Bericht.³⁸ «Zu den ausserordentlichen Armengaben an Geld, Habermus (Habergrütze), Brot, Nördlinger [Stoff] an Bürger und Fremde aus dem Presten-, Stock-, Seelamt und Spital kommt nun noch das Bindamt oder die wöchentliche Austeilung an Geld für Fremde, an denen der Einwohner der Stadt keinen Anteil nehmen darf, das alle Freitag des morgens um zehn Uhr in dem sogenannten Bindhaus (von den Fassbindern, die daselbst ihre Werkstätte haben, hergenommen) allen Armen, Elenden, Kranken, Alten und mit Beschwerden behafteten Fremden oder benachbarten Personen an Geld mitgeteilt wird. Es ist dieses sogenannte Bindhaus oder das Almosengeld des Bindhauses anno 1603 zu Abhaltung des Gassenbettels errichtet worden, so dass ein dahin bestimmter Bürger alle Wochen montags, dienstags und mittwochs von Haus zu Haus mit einer wohl verschlossenen Büchse (Sparbüchse) geht und das Almosen für Fremde bei allen Bürgern einsammelt. Dieser Bürger wird desna-

hen der Büchsenmann genannt. Bei Errichtung dieses ging der Mesmer (Küster) der St.Laurenzenkirche mit der Büchse herum; hernach aber ist ein eigens von der Obrigkeit bestimmter Bürger dazu erwählt worden, und der Mesmer geht nur bei ausserordentlichen Kollektensammlungen mit denen dazu verordneten Herren Kollektanden herum.

Wenn der Büchsenmann mit der Büchse von allen Bürgern das Almosen für Fremde eingesammelt, so trägt er dieselbe zu dem Obmann des Bindhauses, der sie bis freitagmorgens in seiner Verwahrung hält. Um neun Uhr an diesem Tag versammeln sich die zu der Austeilung dieses Armengeldes verordneten zwei Herren, nämlich der unterste von den fünf Stadtpfarrern und ein Herr des Kleinen Rats bei dem Herrn Unterbürgermeister im Stillstande nebst dem Büchsenmann und dem Stockmeister, die vorher die Büchsen mit dem Geld bei dem Herrn, wo sie solche hinterlegt, abgelangen und dahin getragen haben. Besagter Herr Unterbürgermeister eröffnet darauf die Büchse, deren Schlüssel er in seiner Verwahrung hat, schüttet das Geld auf einen Tisch, welches dann gezählt, die Summe in ein Buch eingetragen, das Benötigte zur Austeilung dieses Tages in einen ledernen Beutel getan und von dem Stockmeister in das Bindhaus getragen wird.

Schon sind dann die Armen daselbst versammelt und an zwei Tischen, an deren einem der Herr Pfarrer mit dem Zugeordneten und am zweiten der Herr des Rats mit dem andern zugeordneten Bedienten sich hinstellen und jedem Armen nach Beschaffenheit des Alters und der Gebrechen ein Willkürliches an Geld geben. Was ihnen nach Austeilung an Geld übrig bleibt, wird zu

dem besagten Herrn Unterbürgermeister wieder getragen, in seine dazu vorhandene Kiste gelegt, in das Buch eingetragen und alle Jahre Haupatrechnung darüber gegeben.

Kein Bürger darf sich bei dieser Austeilung einfinden, er mag so arm sein als er will, bei Verlust des Stockes oder der Wochengabe, die er aus dem Stockamt bezieht, da an dem gleichen Tag des Nachmittags diese Gaben gleichfalls und nur für die Bürger, so wie jenes nur den fremden Benachbarten, ausgeteilt wird.

Die Absicht dieser Stiftung anno 1603 war, wie schon gesagt, den Gassenbettel damit zu tilgen, welcher auch einige Jahre nach gab, nach und nach aber wieder überhand nahm und aller angewandten Mühe bis anno 1787 nicht gehemmt, und bis es zum Gesetz gemacht wurde, dass jeder Bürger, der ausser der eingeführten Ordnung vor seinem Hause Almosen gebe, um 4 Gulden für jeden Übertretungsfall gestraft werden solle. Nun gab der Bettel auf einmal nach, weil die Bettler nichts mehr empfingen, wie im ersten Teil erinnert worden ist.

Bei Errichtung des Bindhauses war die ganze Bürgerschaft erfreut, weil sie der Last des Bettelns sollten befreit werden, gaben sie gerne und reichlich in die Wochbüchse, und das Almosensammeln fiel so beträchtlich aus, dass von dem Jahr 1603 bis 1683 oder in 80 Jahren zweimal 100 000 Gulden eingetragen und auch ausgeteilt worden sind. In den ersten Jahren fielen bis 5000 Gulden, etwas weiter hinaus 4000 und 1657 bis 1658 nur noch 3000 Gulden jährlich, da der Gassenbettel wieder überhand genommen. Je mehr nun dieser zunahm, je mehr das Einlegen in die Wochbüchse abnahm. In der Mitte des 18. Jahrhunderts und

bis gegen das Ende, insonderheit aber nach dem Jahr 1787 als der Gassenbettel verbannt wurde, nahm dieses wöchentliche Kollekt wieder beträchtlich zu; es wurde aber auch erklecklich ausgeteilt. [...]

Man sollte glauben, dass es nicht möglich wäre, dass so viele tausend Gulden von einer nicht gar grossen Stadt, die kein Land hat, an die Armen und Unglücklichen gegeben werden könnte, und dennoch geschieht solches schon seit Jahrhunderten ohne Nachteil der Einwohner. Zum öftern hört man von der Kanzel sagen: «St.Gallen, St.Gallen, deine Almosen dringen zu Gott, der dich dadurch erhält.» Kein Fürst mit grossen, einträglichen Ländern gibt in fünf Jahren den Armen nicht, was die Stadt St.Gallen in einem Jahre tut. Nur eins zum Beispiel: Als die freie Reichsstadt Wangen in Schwaben anno 1792 das Unglück hatte, viele Häuser durch eine Feuersbrunst zu verlieren, gab eines der reichsten Klöster in Schwaben dieser unglücklichen katholischen Stadt 100 Gulden und St.Gallen, diese kleine reformierte Stadt, gab 100 französische Taler oder 275 Gulden Brandsteuer. Dem Flecken oder vielmehr Dorf La Chaux-de-Fonds in dem Neuchâtel Gebiet gab die Stadt, als es gleiches Unglück durch Feuer anno 1794 erlitt, 60 Louisdor oder 660 Gulden Brandsteuer. So zeichnet sich die Stadt im Wohltun seiner Mitmenschen immer aus; die Verschiedenheit der Religion kommt niemals in Betracht dabei.»³⁹

STOCKAMTALMOSEN

Die armen, bedürftigen Bürger erhielten Unterstützung aus dem sogenannten Stockamt, das heisst aus dem Armenamt, das seine finanziellen Mittel aus

Stiftungen und dem Ertrag des Opferstocks in den Kirchen erhielt. Diese «Stadtarmen» hiessen darum Stockleute. Marx Halmeyer meldet in seiner historischen Beschreibung der Stadt St.Gallen von 1683, im Jahre 1616 hätten «Klein und Grosse Räht aus nicht geringem Anlaß gesetzt und geschlossen, daß künftiger Zeit alle diejenigen, so das Almosen aus dem Stock-Amt empfahen, einige Zeichen, dardurch sie vor anderen zu erkennen wären, tragen solten».⁴⁰ Der Verwalter dieses Amtes hieß Stockmeister.

Weil die armen Bürger neben dem «gewöhnlichen Stadtalmosen» auch eine besondere Neujahrsgabe erhielten, hatten von nun an «die Stockleute und deren Kinder, bei Verlust des Stocks, sich alles anderen Neujahrsalmosen-Forderens, sowohl im Bindhaus als auch in der Stadt und den Bürgerhäusern», gänzlich zu enthalten.⁴¹

In einem Amtsbericht von 1839/41 steht: «Dieses von einem eigenen Verwalter besorgte Armenamt beruht auf mehreren Stiftungen und hat seinen Namen von dem Armenstock in den Kirchen, dessen Ertrag, gleich den Zinsen des Stiftungsgutes, zur Unterstützung derjenigen armen Genossenbürger verwendet wird, die gemäß Armengesetz aus der Ortsarmenkasse zu unterstützen sind, welch letztere durch dieses Amt repräsentiert wird, ob-schon es gleichwohl, wie berührt, eine besondere Stiftung ist. – Die Unterstützungen bestehen: 1. In Wochengaben an Geld und Hafergrütze, die von den Betreffenden wöchentlich oder vierteljährlich bei dem Verwalter abgeholt werden können. Die Zutheilung solcher Wochengaben geschieht auf Antrag der Armenkommission durch Beschuß des Verwaltungsrathes. 2. In Geldbeisteuern für momentane Unter-

stützungsfälle, wozu auch Badekur-, Reisegeld- und Verstattungsbeiträge gehören; auch ist dem Stockamt der Unterhalt der unehelichen Kinder dürftiger Weibspersonen übertragen, welche bei gut beleumdeten Leuten verkostgeldet werden.»⁴²

NEUJAHRALMOSEN

Im erwähnten Bericht von Stadtarzt Wartmann steht auch der folgende Abschnitt: «Noch zwei Kollekten werden alle Jahre, ausser der gewöhnlichen Wochenbüchse, bei den Einwohnern der Stadt gemacht. Die erste geschieht im Frühjahr und die zweite eine Woche vor Weihnachten. In beide wird beträchtlich eingelegt. Die zweite (von der ersten nachher) wird zu dem Neujahrsalmosen gesammelt. Der fünfte Stadtpfarrer nebst dem zu dem Bindhaus bestellten Herrn des Kleinen Rats und der Mesmer, der die Büchse trägt, gehen von Haus zu Haus und sammeln das Geld. An dem letzten Sonntag des Jahres wird es in Stadt und Land bekannt gemacht, dass in dieser Woche an dem Tage N.N. das Neujahrsalmosen in der Stadt ausgeteilt werde. An bestimmtem Tage versammeln sich dann arme Einwohner von Bürgern und Hintersässen und ganzer benachbarten Gegenden von vielen Stunden Weges. Wegen Menge des Volks wird an drei bis vier verschiedenen Orten vor dem Schibentor und beträchtlich ausge-teilt. 2500 bis 3000 Gulden werden an diesem Nachmittag unter die Armen ohne Ansehen der Person und Religion gegeben. Ist nicht genugsmes Geld in dem Kollekte gefallen, so wird das in der wöchentlichen Austeilung des Bindhauses ersparte mit zu Hilfe genommen. Die Alten erhalten mehr als die Jungen und Gebrechliche mehr als Gesunde.

Das Kollekt im Frühjahr wird von den gleichen Personen eingesammelt, und die Bestimmung des Geldes wird an Brand- und Wasserbeschädigte verwendet. Je nachdem eine Stadt oder Flecken mehr oder weniger Unglück durch Feuer oder Wasser erlitten, nachdem ist auch die Hilfe, die denselben geleistet und gegeben wird...⁴³ Uns interessieren nun nicht die Almosen für «Brand- und Wasserbeschädigte», sondern das Neujahrsalmosen.

Seit vielen Jahren war es in der Stadt St.Gallen Brauch gewesen, gegen Ende eines Jahres Almosen «von Haus zu Haus» einzusammeln. Zur Leistung dieser «milden Beisteuer» – die jeweils öffentlich angekündigt wurde – war jedermann verpflichtet. Das gesammelte Geld erhielten dann die Armen als Neujahrsgaben. (Neujahrsgaben sind in den Stadtratsprotokollen auch im frühen 20. Jahrhundert noch erwähnt.) Wenn zudem – wie es im Stadtbuch von 1673 heißt – «christliche Herzen über diese, in die Büchse zu sammelnde Neujahrssteuer ihr Mitleiden noch weiter gegenüber dürftigen Bürgern, Stockleuten, Freisässen und anderen erzeigen und denselben Handreichungen tun wollten, sollen sie solche, ihre Steuer und Almosen, entweder dem Herrn Stockmeister zu gebührender Ausspendung überschicken oder aber dieselbe den Leuten, welchen sie die gönnen, auf anderem Weg zukommen und werden lassen».

Mit der Zeit waren bei diesem Neujahrs-Sammeln allerhand Missbräuche eingerissen, indem sowohl Bürger als Freisässen, «auch Färberbuben und andere benachbarte Fremde nichtsdestoweniger den Leuten vor und in den Häusern, mit Einforderung des Neujahrsalmosen, viel Ueberlauf, Ungelegenheit und Beschwerde» verursachten.

Im Abschnitt «Armer Leute Neujahrsgabe» wurde darum 1673 im Stadtbuch bestimmt, wo diese Gaben an Neujahr ausgeteilt werden und «wer solch allmosen geniessen und empfahlen solle». – Bürgermeister und Rat der Stadt St.Gallen hatten schon früher angeordnet, «die Austeilung an gewissen Orten vor der Stadt durch bestellte Amtleute» verrichten zu lassen.

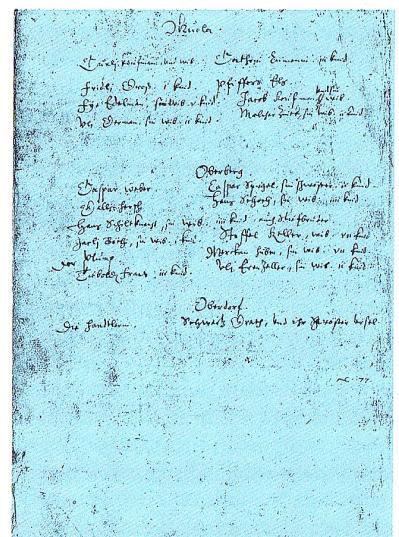
Bestimmt war dieses Almosen «alleine und ausdrücklich für Ausbürger, bedürftige Freisässen und andere Fremde», und «die Freisässen, Bleicher und Färberbuben, auch andere Benachbarte und Fremde» durften das Almosen nicht mehr auf den Gassen sowie vor und in den Häusern begehren oder annehmen. «Widrigenfalls die Freisässen wegen solchem Ungehorsam des Freisitzes verlustig sein und hinweggeschafft werden sollen.»

Im übrigen musste dafür gesorgt werden, dass «bei Empfangung des gewöhnlichen Neujahrsalmosen die recht dürftigen Armen von den starken Bettlern und Landstreichern nicht übervorteilt, auch die Bürger vieler Beschwerden entheben werden möchten». – Zu Verhütung eines «beschwerlichen Ueberlaufs» und des verbotenen täglichen Gassenbettels mussten die Bettelvögte herumgehen und «fleissige Achtung haben, die Schuldigen angeben, fremde Handwerksgesellen aber, nachdem sie den gewöhnlichen Zehrpennig empfangen, und andere Bettler hinausführen» aus der Stadt. Die Torhüter ihrerseits sollten «die bei den Toren sich hereindrängenden Landstreicher und anderes Bettelgesindel abhalten und nicht in die Stadt lassen». Damit diese neu aufgesetzte Almosenordnung auch bezüglich der Neujahrsgaben beobachtet wurde und zu «Abwendung ferneren schädlichen Ein-

risses», wollten die Gnädigen Herren «diejenigen Familien, welche ihr Neujahrsalmosen vor den Häusern austeilten würden, durch sichere Aufsicht beobachten lassen und wegen solchem Ungehorsam jede mit 3 Pfund Pfennig unnachlässlich» büßen.⁴⁴

BINDHAUS-ORDNUNGEN

Die Ordnung von 1603 ist zusammen mit anderen Mandaten aus den Jahren 1616, 1620 und 1624 in einem fingerdicken Band aufgeschrieben, der noch folgendes enthält: Angaben über die sogenannte Bindhaus-Verwaltung mit einem Verzeichnis der geistlichen Verordneten zu dem Bindhaus-Almosen (1749–1816) sowie einem Verzeichnis



Aus dem «Verzeichnis der Armen Leute, so aus des Abts von St.Gallen Landschaft zu uns kommen und das Almosen begehrn»: Muolen, Oberberg, Oberdorf.
Stadtarchiv St.Gallen, Band 690a.

der Unkosten, welche jährlich aus dem eingesammelten Almosen ins Bindhaus gegeben wurden. Weiter finden sich in diesem Band ein «Verzeichnis der armen Leute, so aus des Abts von St.Gallen Landschaft zu uns kommen und das Almosen begehren» (Berg, Bernhardzell, Gaiserwald, Lömmenschwil, Mörtschwil, Muolen, Oberberg, Oberdorf, Rotmonten, Straubenzell, Tablat, Waldkirch, Wittenbach) und eine Zusammenstellung der Almosen, «wieviel alle Wochen gefallen ist» von 1603 bis 1700 (228 088 Gulden).⁴⁵

Ein zweiter Band trägt auf dem Deckel die Bezeichnung «Bindhaus-Ordnungen»; sein umständlicher Titel lautet: «Bindhaus-Rodel, das ist Verzeichnis der armen Leute, so wöchentlich oder sonst öftermalen das Almosen in dem Bindhaus allhie abholen, wie dieselben sich befunden, im Jahr Christi 1626; um besserer Ordnung willen, sodann auch zu Abwendung des vielfältigen Betrugs, der bisher von vielen ganz unverschämter- und gottsdiebischerweise zu Nachteil der höchst Armen und Meistbedrängten ist verübt worden; gestellt durch Meister Matthäus Halmeyer, Bürger und Prediger allhie zu St.Gallen, als dermalen verordneter Aussender des bindhausischen wöchentlichen Almosens, im Jahr wie obsteht.»⁴⁶

Der Band enthält zuerst einen kurzen Auszug aus den Schriften des Kirchenlehrers Ambrosius (um 340–397) und eine längere Abhandlung mit dem Titel: «Erinnerung an die Nachkommen vom Unterschied der Armen, wie man denselbigen solle die Hand bieten; auch wie die alten Christen hierzu Rat und Vorschub getan, der Papst aber solche Mittel den Armen entzogen, und endlich, wie diesem Mangel allhie zu St.Gallen nach der löslichen Refor-

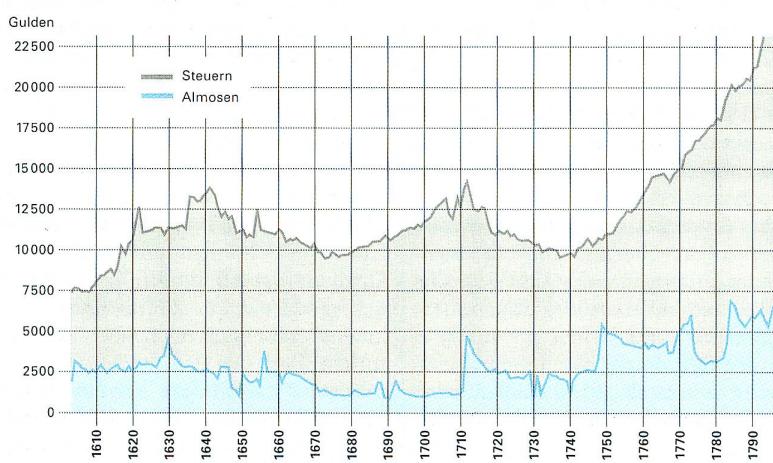
mation sei begegnet worden.»⁴⁷ Sodann folgen zwei Bettelordnungen aus Nürnberg (1522) und Schaffhausen (1524) sowie Auszüge aus der Almosenordnung der reformierten Kirche zu Paris und Artikel aus der «königlich parischen Almosenpolizei» und weiter die bereits erwähnten Mandate der Jahre 1603, 1616, 1620 und 1624 samt dem Eid der Verordneten zu Asteilung des Almosens im Bindhaus.

Von Seite 93 an finden sich mannigfaltige statistische Angaben: über die Herkunft der armen Leute, «so das Bindhaus allhie besuchen»: Hintersässen, vertriebene Leute aus dem Veltlin, vertriebene Leute aus dem Prättigau, arme Leute aus dem Land Appenzell (Inner- und Ausserrhoden), sodann Leute aus dem Rheintal und dem Thurgau, den Vogteien Rorschach und Oberberg sowie den Gerichten Gossau, Oberdorf, Harschwil und Andwil samt den

armen Leuten in Waldkirch und im Hofmeisteramt. Zusammenstellungen, Notizen und Verzeichnisse dessen, was seit 1603 «von Jahr zu Jahr unter die Armen, besonders die benachbarten Gotteshausleute, ausgeteilt wurde», mit den Summen bis 1801 beschliessen den Band.

Es handelt sich um 722 Haushaltungen und 2641 Personen, «die in diesem Buch aufgezeichnet und verschrieben sind» (1650 hatte die Stadt etwa 5200 Einwohner).⁴⁸ Ein weiteres Verzeichnis nennt die Summen, welche von 1603 bis 1801 jedes Jahr unter die Armen verteilt wurden.⁴⁹

	<i>Steuern</i>	<i>Almosen</i>		
1603	7 361 Gulden	2 183 Gulden	30%	
1625	11 132 Gulden	3 148 Gulden	28%	
1650	11 050 Gulden	1 241 Gulden	11%	
1700	11 485 Gulden	1 092 Gulden	9,5%	
1750	10 466 Gulden	2 557 Gulden	24%	
1797	22 743 Gulden	6 194 Gulden	27%	



Darstellung der Einnahmen der direkten Steuern der Stadt St.Gallen und der Ausgaben für Almosen von 1603 bis 1798.

MANDATE

Von den in die beiden Bindhaus-Rodel eingetragenen Mandaten der Jahre 1603, 1616, 1620 und 1624 war vermutlich jenes von 1603 das wichtigste. Es wurde anlässlich der Erneuerung des Stadtbuches 1673 in dieses grossartige Gesetzeswerk aufgenommen und war damit wohl gültig bis zum Untergang der Stadtrepublik St.Gallen im Zuge der Helvetischen Revolution von 1798.⁵⁰

Diese obrigkeitlichem Aufrufe gerieten mit der Zeit in Vergessenheit und wurden nicht mehr beachtet. Zu Anfang des Dreissigjährigen Krieges scheinen die Gnädigen Herren von St.Gallen «wegen der schweren, langwierigen Teuerung aus christlichem Mitleiden und Erbarmen» selber die Sache nicht mehr so genau genommen zu haben, wurde doch den Armen das Betteln vor den Häusern «verstattet und zugelassen». Dann aber mussten die Ordnungen wegen Ungehorsams doch wieder von Zeit zu Zeit «erneuert und bekräftigt» werden.

Das geschah beispielsweise im Januar 1613, als die Obrigkeit die alte Ordnung «von wegen des Almoseneinsammelns in den Kirchen» verbesserte und diesbezüglich ziemlich komplizierte Richtlinien erliess, die sogar Kleidervorschriften enthielten: Das Sammeln soll nicht verrichtet werden in Mänteln, sondern jeder muss einen Rock tragen und «die Ärmel anziehen». Auch in Edikten von 1620, 1624 und 1628 wird die alte Almosenordnung erneuert und vor allem verboten, dass die Armen selber von Haus zu Haus das Almosen sammeln; es muss vor, das heisst außerhalb der Stadt am «dazu verordneten Ort», vor dem Schibentor, ausgeteilt werden. (Die Armen versammelten

sich jeweils am Freitag vor dem Schibentor. Ihnen wurde vor der Austeilung «mit dem Glöcklein auf Multertor hierzu ein Zeichen gegeben».) In einem Mandat vom 28. Mai 1635 ist die Rede von «ausländischen, vertriebenen armen Leuten», für die monatlich von Haus zu Haus gesammelt wurde. Das Geld dieser monatlichen Sammlung war ausschliesslich für «die ausländischen vertriebenen Armen» reserviert; das wöchentlich gesammelte Almosen wurde daneben «alle Freitag im Bindhaus» an die «inländischen Armen» verteilt.

RELIGIOSE BEGRÜNDUNG DER FÜRSCHE

Die Fürsorge für die Armen war im alten St.Gallen religiös begründet. Zwar beginnt das Mandat von 1524 mit einem Seitenheb gegen die katholische Kirche und «die Bräuche päpstischer Zeremonien», die in St.Gallen «durch Verkündung von Gottes Wort und seiner Gerechtigkeit», das heisst durch Einführung der Reformation, unnütz geworden seien. Gott spricht nämlich durch den Propheten Hosea (6,6): «Denn an Liebe habe ich Wohlgefallen und nicht an Schlachtopfern, und an Gotteserkenntnis mehr als an Brandopfern.»⁵¹

Der erwähnte, in den Band «Bindhaus-Ordnungen» hineingeschriebene Auszug aus Ambrosius lautet: «Die Kirche besitzt das Gold nicht, um es aufzubewahren, sondern um es aufzuwenden, um den Nöten abzuhelpfen. Was braucht es auch eine Sache nutzlos aufbewahren? Oder wissen wir nicht, wieviel Gold und Silber die Assyrer vom Tempel des Herrn fortgeschleppt haben? Schmelzen nicht die Priester, wenn es sonst an Mitteln gebracht, es zum Un-

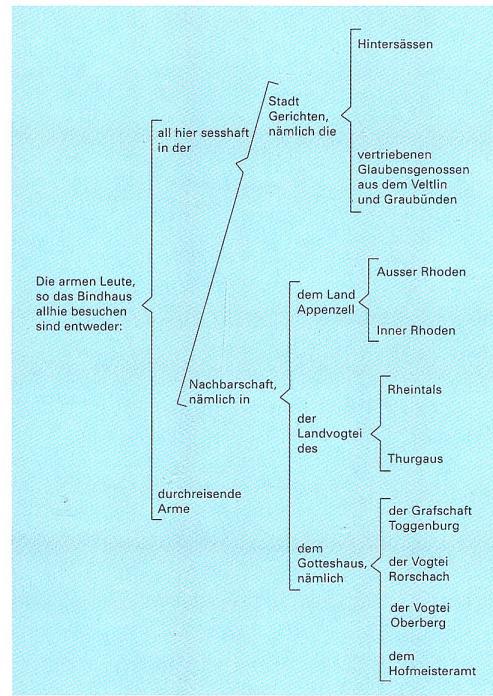
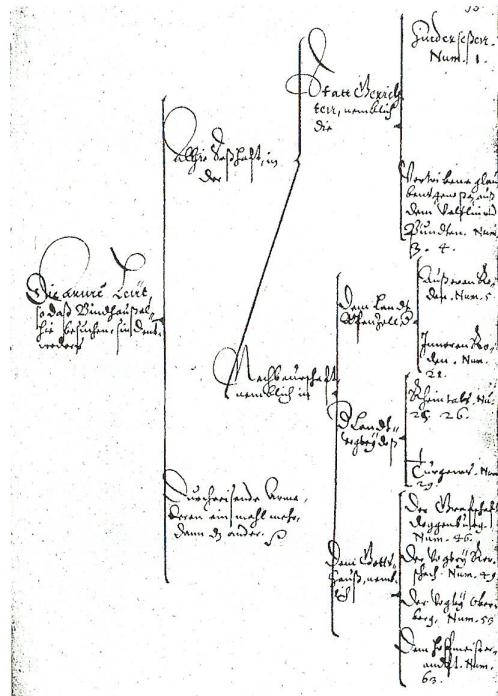
The image shows a handwritten list of names and their corresponding amounts in a medieval-style script. The list is organized into two columns: names on the left and amounts on the right. The handwriting is in blue ink on aged paper.

Liste der Armen aus dem Vogtei Oberberg, Gericht Gossau, am 28. Mai 1635	
1. Jakob Rütteli	1 Pfund
2. Hans Geisslinger	1 Pfund
3. Hans Geisslinger	1 Pfund
4. Anna Hörnli	1 Pfund
5. Jakob Rütteli	1 Pfund
6. Jakob Rütteli	1 Pfund
7. Jakob Wettberg	1 Pfund
8. Anna Tröbi	1 Pfund
9. Stephan Bürgi	1 Pfund
10. Jakob Geisslinger	1 Pfund

Aus dem «Verzeichnis der armen Leute der Vogtei Oberberg»: Gericht Gossau. Stadtarchiv St.Gallen, Band 690b.

terhalt der Armen besser ein, als daß ein frevler Feind es verunehrt und fortschleppt? Würde nicht der Herr sprechen: Warum hast du es gelitten, daß so viele Arme des Hungers sterben? Und doch hattest du Gold. Hättest du dafür Nahrung geboten! Warum wurden so viele Gefangene als Kriegsbeute abgeführt und vom Feinde getötet, ohne daß man sie loskaufte? Besser wäre es gewesen, die lebendigen Gefäße zu bewahren als die metallenen. – Auf diese Fragen ließe sich keine Antwort geben. Wie hätte man entgegnen können: Ich fürchtete, es möchte dem Tempel Gottes an Schmuck gebrechen? Er hätte erwider: die Geheimnisse verlangen kein Gold: und was sich um Gold nicht kaufen läßt, verdankt auch Goldesglanz nicht seinen Reiz. Der Loskauf der Gefangenen ge-

Aus dem «Blindhaus-Rodel»
von 1626.
Stadtarchiv
St.Gallen,
Band 690b.



reicht den Geheimnissen zur Zierde. Kostbare Gefäße fürwahr sind jene, welche die Seele vom Tode erkaufen. Das ist der wahre Schatz des Herrn, der bewirkt, was das Blut Christi bewirkt hat.»⁵²

Religiöse Begründungen finden sich in den verschiedenen Mandaten; 1524 heisst es, die Almosenordnung sei gemacht worden, «Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre und aus brüderlicher Liebe». Die Kirchendiener wurden damals aufgefordert, jeden Sonntag das Volk ernstlich zu ermahnen, «umb Gottes und brüderlicher lieb willen» in den Opferstock zu spenden. Sodann werden die Leute zum Opfern aufgefordert, weil sie ja im Gegenzug von Gott auch «gnad und barmherzigkait erwarten wollen». Zudem steht beim

Evangelisten Lukas (6, 36 und 38): «Seid barmherzig, wie euer Vater barmherzig ist!» und «Gebet, so wird euch gegeben werden». ⁵³

In der Almosenordnung von 1603 wird gesagt, das Almosen sei «von Gott selbst angesehen» worden und «ein Werk christlicher Barmherzigkeit», mit welchem Gott der Allmächtige geehrt werde, wenn in «christlicher Liebe» den Armen christlich geholfen werde. Durch Almosenspenden konnte «rechter, wahrer, christlicher, evangelischer Glaube mit dem Werk» bewiesen werden. ⁵⁴

Auf dem Titelblatt des erwähnten Bindhaus-Rodels sind allerdings auch die folgenden Verse aus dem zweiten Thessalonicherbrief des Apostels Paulus (3, 10–12) aufgeschrieben: «Denn

als wir bei euch waren, geboten wir euch dies: Wenn jemand nicht arbeiten will, soll er auch nicht essen. Denn wir hören, dass etliche unter euch unordentlich wandeln, indem sie nichts arbeiten, sondern unnütze Dinge treiben. Den Betreffenden aber gebieten wir und ermahnen sie im Herrn Jesus Christus, dass sie still arbeiten und ihr eignes Brot essen.» ⁵⁵

Damit stimmt eine Überlegung, die sich verschiedentlich in den Mandaten findet, überein: Weil sich bestimmte Leute nicht mehr an die Almosenordnung halten, das Almosen wieder vor ihren Häusern austeilen und «gar nichts mehr in die Büchs legen», nimmt das eingesammelte Geld ab und das Betteln vor den Häusern zu. Müsiggang greift um sich und bettelnde Leute

werden förmlich angezogen: «sowohl fremde als die in der umliegenden Nachbarschaft». Diese beschweren dann die ehrlichen Bürger und liegen ihnen «täglich mit Faulenzen vor den Türen». Wenn sie nicht angelockt würden, könnten sie stattdessen «dem Weben und anderer ehrlicher Arbeit» obliegen. Das wäre vorteilhaft für das Gewerbe, weil mehr Leinwand verfertigt werden könnte; zudem hätte man das Jahr hindurch «zur Feldarbeit und anderen Werken mehr Arbeiter und Taglöhner». Solche fehlen oft, weil «die starken, gesunden Bettler und Bettlerinnen lieber mit Faulheit und im Müssiggang dem Almosen nachziehen», anstatt für ehrliche Leute «um gebührenden Lohn» zu arbeiten.⁵⁶

Bei aller christlichen Nächstenliebe war man in der evangelischen Stadt St.Gallen durchaus auch realistisch und wusste wohl zu unterscheiden zwischen «recht dürftigen Armen» sowie den blosen Faulenzern und Müssiggängern.

Wenn man bedenkt, dass vor allem die Untertanen des katholischen Abts von St.Gallen in den Genuss der Almosen der evangelischen Stadtrepublik kamen, ist doch auch zu fragen, ob allenfalls ein Hintergedanke im Spiel war: Konnten durch solcherart städtische, reformierte Hilfe Leute für den neuen evangelischen Glauben gewonnen werden? Im Bindhaus-Rodel von 1626 ist zwischen den Jahren 1626 und 1627 folgende Bemerkung eingefügt: «Zu wissen, dass über diese vorstehende Summe [1603–1626: 66 442 Gulden 30 Kreuzer] noch ein Grosses von einer ehrsamem Bürgerschaft unter die Armen ausgeteilt wurde an Geld, Brot, Kleider und anderem. Hier ist auch nicht genannt dasjenige, das auf die Neujahrstage und in den zwei jährlichen, grossen Spenden

im Spital ausgegeben wurde. Welches alles allein um Gottes Willen, zu Erzeugung christlicher Liebe und Erbarmen geschieht. Wie dankbar aber die Benachbarten hinwiederum seien, ist billig in Acht zu nehmen!»⁵⁷

ABSCHAFFUNG DES GASSENBETTELS

Die offizielle wöchentliche Almosenausteilung sollte auch verhindern, dass weiterhin vor den Häusern und auf den Gassen gebettelt wurde; dieser Zweck wurde schon 1524 und dann immer wieder deutlich formuliert. Interessant in diesem Zusammenhang ist folgende Notiz im Bindhaus-Rodel von 1626: «Anno 1640, im Jänner, baten wir die Verordneten zum Almosen ganz dringlich, den unverschämten Gassenbettel abzuschaffen. Darauf erfolgte ein ernstliches Zusprechen den Bettelvögten und Torhütern; hat aber nicht länger gewährt als ungefähr vier Wochen; danach ist es ärger geworden als zuvor.»⁵⁸ Hauptzweck der Almosenordnungen war sicher, das Betteln sowie das Sammeln und Austeilen der Almosen in geordnete Bahnen zu lenken und auch damit für «gute Ordnung und Polizei», für ein gut funktionierendes Staatswesen zu sorgen.⁵⁹

Abkürzungen

Chart. Sang. Chartularium Sangallense, bearb. von Otto P. Clavadetscher, Bde. III-VIII, 1000-1372, St.Gallen 1983–1998.

StadtASG Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen
Ziegler, Rq Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, 2. Teil: Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, 1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, 2. Bd.: Das Stadtbuch von 1673, bearb. von Ernst Ziegler, unter Mitw. von Ursula Hasler, mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt., Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen).

Quellen-Zitate

Zitate aus den handschriftlichen Quellen sind wortgetreu wiedergegeben, Rechtschreibung, Gross- und Kleinschreibung sowie Zeichensetzung jedoch in der Regel dem heutigen Gebrauch angeglichen. Stellen aus gedruckten Quellen hingegen wurden buchstabengetreu wieder abgedruckt.

Anmerkungen

- 1 Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St.Gallen 1818, S. 4: Arboner Wald, forestum arbonense. Sankt Gallus Gedenkbuch, red. von Johannes Duft, St.Gallen 1952, S.49–50.
- 2 Bernet, Friedrich: Etwas über die Leinwandhandlung der Stadt St.Gallen in älteren Zeiten, in: Für Gott, Menschheit und Vaterland, eine periodische Schrift, St.Gallen 1782, 21. Stück, S. 321–336 und 32. Stück, S.497–512, S. 323. Als weitere Gründe «der Beförderung der Handlung» nennt Bernet die «hohe Schul» des Klosters und das viele Bauen, womit es immer beschäftigt gewesen sei.
- 3 Joachim v. Watt (Vadian), Chronik der Acete des Klosters St.Gallen, hg. von Ernst Cötzinger, St.Gallen 1875 (Deutsche historische Schriften, 1. Bd.), Erste Hälfte, S. 2. Die Bezeichnung «gericht und statt» bzw. Stadt und Gerichte bedeutet die Stadt und das dazugehörige Gerichtsgebiet, ihr Territorium.
- 4 Ad infirorum custodiam, 750 Jahre Heiliggeist- und Bürgerspital St.Gallen, Zur Einweihung der Geriatrischen Klinik hg. vom Bürgerrat der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, St.Gallen 1980, S. 17.
- 5 Vgl. ebenda Mayer, Marcel: Die Höfe des Heiliggeist-Spitals St.Gallen – eine Vorarbeit, S. 28–36. Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in den spätmittelalterlichen Nordostschweiz, Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St.Gallen, St.Gallen 1994 (St.Galler Kultur und Geschichte, 22).
- 6 *Chart. Sang.* III, S. 171.
- 7 Ziegler, Ernst: Das Jahrzeitenbuch von St.Laurenzen im Stadtarchiv, in: Die Kirche St.Laurenzen in St.Gallen, St.Gallen 1979, S. 47–64.

- Das Jahrzeitenbuch von St.Laurenzen ist eine Quelle sondergleichen zu den Beziehungen St.Gallens zu seiner Umgebung. Die Einträge in diesem Buch betreffen Pfarrkinder und Freunde der ganzen mittelalterlichen St.Laurenzen-Pfarrei.
- 8 Chart. Sang. IV, Nr. 1920, vgl. auch Nr. 2279.
- 9 Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St.Gallen in Abbildungen und Texten, St.Gallen 1983, S. 43–45; Der Grenzvertrag, 1460.
- 10 Ziegler, Ernst: Zur Geschichte des stadsanktgallicischen Leinwandgewerbes, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1983, 73. Jg., S. 51–76.
- 11 Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, Band I: Quellen, Band II: Übersicht, Anhang, Register, St.Gallen 1959 und 1960 (St.Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Bd. 1/1 und 2), Bd. I, S. 383–384, Nr. 710.
- 12 Ziegler, Rq, S. 98.
- 13 Ziegler, Ernst: Kutschen, Tram und Eisenbahn, Vorwort von Michael Guggenheimer, St.Gallen 1979.
- 14 Auf dem Einfamilienhaus in St.Josefen, in welchem ich aufwuchs und das mein Grossvater 1906 gekauft hatte, lastet seit alters her [1888] ein „Pfandbrief z.G.der Familie Zollikofe von Altenklingen“.
- 15 Joachim Vadian, Über die Stadt St.Gallen, mit Erl. hg. von Ernst Gerhard Rüschi, St.Gallen 1996 (Bogen drucke aus dem Haus „Zur Grünen Thür“), S. 18.
- 16 Ad infirmorum custodiam, S. 22.
- 17 Chart. Sang. IV, Nr. 2069.
- 18 Buddeus, Aurelio: Schweizerland, Natur und Menschenleben, Leipzig 1853, Erster Theil: Die ebene Schweiz, S. 63–64.
- 19 Ländliche Wirtschaft und Volkskultur, Georg Leonhard Hartmanns Beschreibung der st. gallischen Alten Landschaft [1817/1823], neu hg. und eingel. von Werner Vogler, Rorschach 1985 (125. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen), S.48.
- 20 Ziegler, Ernst: Gaiserwald in alten Ansichten, St.Gallen 1996, S. 26.
- 21 Ländliche Wirtschaft und Volkskultur, S. 32, S. 61.
- 22 Ziegler, Ernst: Das Grosse Mandat der Stadt St.Gallen von 1611, Obrigkeitliche Vorschriften über Kirchenbesuch, Essen und Trinken, Kleider, Schmuck, Verlobung und Hochzeit, St.Gallen 1983.
- 23 Ziegler, Rq, S. 125–126.
- 24 Ziegler, Rq, S. 63.
- 25 Ziegler, Ernst: Weihnacht und Neujahr im alten St.Gallen, St.Gallen 1988, S. 22–30.
- 26 Schmid, Alfred: Scharfrichter-Familien der Ostschweiz (1935), in: Stadtarchivar Dr. phil. Alfred Schmid, 1889–1965, hg. von Ernst Ziegler, St.Gallen 1975 (Blätter aus der Vadiana, VI), S. 18–33.
- 27 Genaue nach der Natur entworfene Abbildung, auch kurze Beschreibung der Stadt St.Gallen und Dero zugehörigen Schloß und Herrschaft Bürglen, Zürich und St.Gallen 1761, S.7.
- Vgl. dazu Ziegler, Ernst: Die Milizen der Stadt St.Gallen, Rorschach 1992.
- 28 Jahrbücher der Stadt St.Gallen, 1825, St.Gallen 1826, S.7–12.
- Vgl. dazu Ziegler, Ernst: «Ein klares Bild des Lebens in der Stadt», Jahrbücher der Stadt St.Gallen als «Schatzgruben» und «Steinbrüche», in: St.Galler Tagblatt, 16. Dezember 1996 (St.Galler Bibliothek, 51).
- 29 Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1988, S. 151.
- Vgl. dazu Bätscher, Theodor Wilhelm: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St.Gallen, Von Vadians Tod bis zur Gegenwart, 1.Bd.: 1550–1630, St.Gallen 1664, S. 120–132; Die Fürsorge für die Armen.
- 30 Johannes Kesslers Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen, unter Mitw. von Emil Egli und Rudolf Schoch hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1902, S. 556.
- 31 StadtASG, Ratsprotokoll 1518–1528, f. 82r.
- 32 Vgl. S. 62.
- Diesbezügliche Briefe aus Zürich, Schaffhausen und Nürnberg konnten im StadtASG bis heute nicht gefunden werden.
- 33 Johannes Kesslers Sabbata, S. 114–116.
- Ratsprotokoll 1518–1528, f. 87r: Grosser Rat, Freitag, 3. Juni 1524; f. 87v: Kleiner Rat, Dienstag, 7. Juni 1524; kein Eintrag betreffend Mandat vom 6. Juni 1524.
- 34 Johannes Kesslers Sabbata, S. 115–116.
- Betreffend Seelamt und Seelhaus vgl. StadtASG, Allgemeines Protokoll für die verschiedenen Kommissionen, 27. März–16. Juni 1798, S. 173: «Das Seelhaus oder das Spital für die Fremden ist ein Institut, worin zwar nicht für beständig, sondern nur auf eine Zeitlang aufgenommen werden, zum Teil Fremde, dahier in Diensten stehende Leute beiderlei Geschlechts, zum Teil aber auch arme durchreisende kranke Personen, die gar oft auf Bettelfuhr anhero gebracht und dann, nach einem etwelchen unbestimmten Aufenthalt in diesem Haus, wieder fortgeschickt oder weggeführt werden. – Dieses Institut, das zu Ende des 13. Säkulum erichtet wurde, hat seine Existenz nur einzig von milden Stiftungen und Schenkungen unserer Bürger erhalten.»
- Vgl. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen, Ämterarchiv (Bücher) unter Mitw. von Ursula Hasler bearb. von Ernst Ziegler, St.Gallen 1997, S. 82–92.
- 35 Ratsprotokoll 1518–1528, f. 87v.
- 36 Ziegler, Rq, S. 410–413.
- 37 Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1885, 2. Bd., Sp. 1721.
- 38 Über Wartmann vgl. Vom Heilgeist-Spital zum Bürgerspital, Bernhard Wartmann: Spital, Seelhaus, Prestenhaus, Siechenhaus, Zucht- und Waisenhaus, bearb. von Ernst Ziegler, Mit Beiträgen von Stefan Sonderegger, Marcel Mayer, Astrid Haller-Vogel, Georg Müller, Willi Keller, St.Gallen 1995, S. 58–60.
- 39 Wartmann, Bernhard: Geschichte der Stadt St.Gallen, zweiter Teil, Statistik, Manuskript in der Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen, Band S 137a, S. 139–143.
- 40 Halmeyer, Marx: Beschreibung Der Eidgnössischen Statt St.Gallen, Gelegenheit, Geschichten und Regiment, St.Gallen 1683, S. 593.
- 41 Ziegler, Rq, S. 413.
- 42 Berichterstattung über Verhältnisse und Leistungen des Städtischen Verwaltungswesens in St.Gallen während der Amtszeit vom 1. Juli 1839 bis Ende Juni 1841, St.Gallen 1841, S. 65.
- 43 Wartmann, Geschichte der Stadt St.Gallen, zweiter Teil, Statistik, S. 142.
- 44 Ziegler, Rq, S. 413–414.
- 45 StadtASG, Band 690a.
- 46 StadtASG, Band 690b.
- 47 Vgl. Des Heiligen Kirchenlehrers Ambrosius von Mailand Pflichtenlehre und ausgewählte kleinere Schriften, übers. und eingel. von Joh. Ev. Niederhuber, Kempten und München 1917 (Bibliothek der Kirchenväter), S. 196.
- 48 Band 690b, S. 182.
- 49 Band 690b, S. 183–188.
- 50 Ziegler, Rq, S. 410–413.
- Die Mandate sind auch eingetragen im ersten Band der Mandatenbücher, StadtASG, Band 546, S. 20–24 (1603); S. 164–166 (1613); S. 219–222 (1616); S. 308–312 (1620); S. 402–405 (1624); S. 440–443 (1628); S. 552–553 (1635).
- 51 Johannes Kesslers Sabbata, S. 114.
- 52 Band 690b, S. 6; vgl. Anmerkung 47.
- 53 Johannes Kesslers Sabbata, S. 114–115.
- 54 Ziegler, Rq, S. 411–413.
- 55 Band 690b, S. 5.
- 56 Vgl. Anmerkung 50.
- 57 Band 690b, S. 184.
- 58 Band 690b, S. 185.
- 59 Vgl. Ziegler, Ernst: Sitte und Moral in früheren Zeiten, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St.Gallen, Sigmaringen 1991, S. 31ff.